

Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung)
vom 21.11.2001**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Lappersdorf mit Ausnahme der Gemeindebereiche mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, die abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Anforderungen an Garagen und Carports

- (1) Eine Garage ist ein ganz oder teilweise umschlossener Raum, der zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist oder regelmäßig dazu benutzt wird. Als sog. Carport wird im Sinne dieser Satzung ein mit einem Flachdach oder flachgeneigten Dach und maximal zwei geschlossenen Wänden umschlossener Stellplatz verstanden.
- (2) Bei Garagen und Carports die mit einem Satteldach errichtet werden, hat sich dieses Satteldach in Form und Aussehen dem Dach des Hauptgebäudes anzupassen. Die Schmalseite der Garage bzw. des Carports ist die Giebelseite.
- (3) Bei allen Garagen und Carports darf die mittlere Wandhöhe 3,00 m nicht übersteigen. Ausgangspunkt ist das natürliche vorhandene Gelände. Bei Garagen und Carports mit Satteldach darf die Firsthöhe 6,00 m nicht übersteigen.
- (4) Werden die vorgenannten Gebäude mit bereits bestehenden Gebäuden zusammengebaut, so ist deren Dachform und Dachneigung für den neuen Gebäudeteil verbindlich, auch wenn dadurch bei Satteldächern Firsthöhen von über 6,00 m entstehen
- (5) Vor jeder Garage ist zur Straße hin ein Stauraum von mindestens 5,00 Metern einzuhalten. Bei Carports ist zur Straße hin ein Stauraum von mindesten 3,00 Metern freizuhalten, wobei die freie Zufahrt in die Carports nicht durch hindernde Anlagen wie Schranken, Ketten oder Tore eingeschränkt werden darf.
- (6) Im Übergangsbereich von der Straße zum Stauraum darf keine Einfriedung erfolgen.
- (7) Dachgauben und Kniestöcke sind nicht zulässig.
- (8) Die Errichtung von genehmigungsfreien Garagen und Carports ist in jedem Falle dem Markt Lappersdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Zulässigkeit von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebel

- (1) Dachgauben und Zwerchgiebel sind auf allen Wohngebäuden mit mittelsteil geneigten Dächern (28° bis 45°) in der inneren Hälfte zulässig.
- (2) Werden auf einer Dachseite nur Dachgauben errichtet so darf die Gesamtbreite aller Gauben nicht größer als ein Drittel der Dachlänge sein.
- (3) Wird auf einer Dachfläche nur ein Zwerchgiebel errichtet, so darf dessen Gesamtbreite nicht größer als ein Drittel der Dachlänge sein.
- (4) Wird auf einer Dachfläche ein Zwerchgiebel im Verbund mit Dachgauben errichtet, so darf die Gesamtbreite aller Gauben einschließlich der Breite des Zwerchgiebels nicht größer als die Hälfte der Dachlänge sein.
- (5) Neben einem Zwerchgiebel sind nur Satteldachgauben zulässig.
- (6) Schleppdachgauben sind ab einer Dachneigung von 42° und Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 28° zulässig.
- (7) Bei Doppelhäusern hat der später Bauende die Gaubenform den bereits vorhandenen Gauben auf dem Nachbargebäude anzupassen. Bei Doppelhaushälften bzw. Grenzbauten sind Dachgauben nur mit einem , Mindestabstand von 1,25 Metern zum Nachbargebäude bzw. zur Grundstücksgrenze hin möglich.
- (8) Die Gauben können eine maximale Frontglasfläche von 2,00 Quadratmetern haben. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,25 m Meter betragen, gleiches gilt auch für den Abstand zwischen Gaube und Zwerchgiebel.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 70 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Lappersdorf zulassen. Der Antrag dafür ist schriftlich beim Markt Lappersdorf einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 21.11.1994 außer Kraft.

Lappersdorf, den 21.11.2001

Markt Lappersdorf

Hans Todt
Erster Bürgermeister